

Regelhafte Antigentests nur beim eigenen und nur bei symptomfreiem Praxispersonal

Die aktuelle Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) erlaubt es Zahnärztinnen und Zahnärzten, Antigentests beim eigenen, asymptomatischen Praxispersonal durchzuführen. Das hat der Gesetzgeber in der Begründung zu § 6 Abs. 1 TestV ausgeführt: „Zu den zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern zählen ... im Einzelfall, insbesondere zur Testung des eigenen Personals nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, auch Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte“.

Eine Klarstellung auf gesetzlicher Ebene (Zahnheilkundengesetz), dass Zahnärztinnen und Zahnärzte Antigentests berufsrechtlich durchführen dürfen, fehlt bisher. Nach der von der KZBV übermittelten Auffassung der Bundeszahnärztekammer ist die Testung bei Einhalten der Vorgaben der Coronavirus-Testverordnung nicht berufsrechtswidrig. Die Tests dürfen nur von Personen, die über grundlegende medizinische Kenntnisse verfügen, ausschließlich nach vorheriger Schulung durch eine/n approbierte/n Arzt/Ärztin oder eine Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes (z.B. durch das Gesundheitsamt) durchgeführt werden. Die Schulung kann auch digital durch geeignete Lernvideos erfolgen (z.B. www.youtube.com/watch?v=7yiBP5gmUdk).

Es wird gleichwohl empfohlen, mit der Berufshaftpflichtversicherung abzuklären, dass dem Versicherer diese Tätigkeit bekannt und sie vom Versicherungsschutz umfasst ist.

Das Wichtigste in Kürze:

PoC-Antigen-Schnelltests

Ein Anspruch auf Testung besteht, wenn die betreffende asymptomatische Person in der Praxis tätig ist oder tätig werden soll und die Praxis im Rahmen ihres individuellen einrichtungsbezogenen Testkonzepts oder der öffentliche Gesundheitsdienst die Testung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangen (§ 4 Abs.1 TestV).

Wir empfehlen, das einrichtungsbezogene Testkonzept Ihrem zuständigen Gesundheitsamt zuzuleiten.

Eine Genehmigung des einrichtungsbezogenen Testkonzepts durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich, es gilt 14 Tage nach Einreichung als genehmigt. Die Testung ist beschränkt auf:

- maximal einmal pro Woche je Einzelfall (§ 5 Abs. 2 TestV).
- alle aktuell zugelassenen Antigen-Tests, die auf der Webseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht sind.

Die PoC-Tests können über die üblichen Wege, beispielsweise über Apotheken oder den medizinischen Fachhandel, bezogen werden. Bitte berücksichtigen Sie, dass es wie im Frühjahr 2020 zu Lieferengpässen kommen kann.

Bitte beachten: Ein positives Testergebnis ist meldepflichtig. In diesem Fall ist das zuständige Gesundheitsamt zu unterrichten. Ein positiver Schnelltest soll durch einen Labortest mittels PCR-Test bestätigt werden. PCR-Tests dürfen auch weiterhin nur die zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und deren Testzentren, Arztpraxen und die von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren, nicht aber Zahnärzte durchführen.

Kostenerstattung

Vertragszahnärzte haben nach § 11 TestV Anspruch auf Erstattung der Sachkosten des selbstbeschafften Tests in Abhängigkeit von den tatsächlichen Beschaffungskosten bis zu einer maximalen Höhe von 7 € je Test.

Abrechnung über die KV Nordrhein

Die Abrechnung der Sachkosten hat nach den Vorgaben der Coronavirus-Testverordnung grundsätzlich über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNo) zu erfolgen.

Die KZV Nordrhein prüft derzeit, ob für die Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte einfachere Abrechnungswege zu vereinbaren sind.

Hierüber wird unverzüglich informiert werden.

Vertragszahnärzte haben die für die Abrechnung der Sachkosten bestimmten Angaben zu dokumentieren. Diese Angaben sollen bis zum 31. Dezember 2024 gespeichert oder aufbewahrt werden.

Anspruch auf Antigen-Testung außerhalb der Zahnarztpraxis

Der Anspruch, einen Antigen-Test auch bei anderen Stellen durchführen zu lassen, bleibt unberührt. Diese sind

- die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und
- die von diesen betriebenen Testzentren sowie
- von diesen beauftragte Dritte
- die zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringer und
- die von den KVen betriebenen Testzentren.

Weitere Informationen

- Informationen der KZBV zur Testverordnung
- Internetportal der KZV Nordrhein
- Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein



R. Wagner
Vorstandsvorsitzender
der KZV Nordrhein



Dr. R. Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Testung asymptomatischer Praxismitarbeiter/innen auf das Coronavirus SARS-CoV-2

Einrichtungs- und unternehmensbezogenes Testkonzept zur Durchführung von Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

Praxis:

(Stempel)

Um eine Verbreitung des Coronavirus durch asymptomatisches Personal in Zahnarztpraxen im Rahmen des Kontakts mit Patienten zu verhindern, werden alle Mitarbeiter/innen der Praxis

- Wöchentlich
- 14-tägig
- Monatlich
- Bei Anlass

mittels PoC-Antigentest/Antigenschnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (nach TestV) getestet. Die Verantwortung für eine den Vorgaben des Gesetzgebers entsprechende Durchführung der Testung liegt beim Praxisbetreiber.

Bei den Mitarbeitern/innen der Praxis wird täglich ein Symptommonitoring (Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur (ab 37,5 °C)) durchgeführt.

Nach der Durchführung des Tests wird das Testergebnis der getesteten Person umgehend mitgeteilt. Ist der PoC-Antigentest positiv, wird das zuständige Gesundheitsamt (Wohnort des/der Getesteten) informiert. In Abstimmung mit diesem wird eine Überprüfung des Testergebnisses mittels PCR-Test (z.B. bei der Testeinrichtung des Gesundheitsamtes) veranlasst. Bei mittelgradigen bis schweren Symptomen wird unmittelbar ein PCR-Test veranlasst.

Die Tests werden nur durch Mitarbeiter/innen durchgeführt, die über (mindestens) grundlegende medizinische Kenntnisse verfügen (Zahnarzt/Zahnärztin, Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r). Die Mitarbeiter/innen sind entsprechend Punkt 4 der Allgemeinverfügung des Landes NRW in Verbindung mit § 4 Absatz 3 MPBetreibV für die Durchführung der Testung geschult. Die eingesetzten Antigen-Testverfahren sind auf der Liste des BfArM aufgeführt und erfüllen die entsprechenden Kriterien. Die Herstellerangaben des jeweiligen Produkts werden insbesondere bei der Analyse des Abstrichs beachtet.

Folgende Schutzkleidung (PSA) ist bei der Durchführung der Testung zu benutzen:

- Atemschutzmaske (FFP2-Maske)
- Handschuhe
- Schutzkittel
- Schutzbrille und/oder Visier

Kontaminierte Schutzkleidung wird umgehend gewechselt, damit eine Kontamination der Umgebung verhindert wird.

Die Testung wird in einem Raum/Bereich mit ausreichender Lüftung durchgeführt. Der Mindestabstand von 1,5 m wird außer bei der direkten Entnahme des Abstrichs eingehalten. Die Reinigung und Desinfektion werden nach dem Hygieneplan der Praxis ausgeführt.

Der anfallende feste Abfall (z.B. Pipette und Testeinheit) wird in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Abfallsammlung zugeführt. Spitze und scharfe Gegenstände werden in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen gesammelt und verpackt.

Alle Testergebnisse (positive und negative) werden dokumentiert. Folgende Punkte werden mindestens erfasst:

- Wer wurde getestet? (Name, Vorname, Geburtsdatum, evtl. Adresse)
- Wann wurde getestet? (Datum)
- Ergebnis (Positiv/Negativ)
- Symptome vorhanden (Ja/Nein)
- Aufgabenbereich (Zahnärztin/Zahnarzt, ZFA, Rezeption, Auszubildende, Raumpflege, Labor, etc.)

Bei der Dokumentation der Daten werden alle Belange des Datenschutzes berücksichtigt.

Name und Adresse jeder positiv getesteten Person wird unverzüglich beim zuständigen Gesundheitsamt gemeldet.

Unterschrift des/der Praxisbetreibers/Praxisbetreiberin: _____